

über die Gemeinderatssitzung des Gemeinderates

ELSENDORFam 09. April 2019im alten Schulhaus in ElsendorfBeginn: 19.30 UhrEnde: 21.30 Uhr

Sämtliche 15 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war: 1. Bürgermeister Markus Huber

Schriftführer war: VAR Franz Hermann

Anwesend waren: 14 von 15 Mitgliedern

Markus Huber, 1. Bgm.

Raith Brigitte, 2. Bgm.

Bachmaier Erwin

Bauer Alois

Bauer Martin ab TOP 2

Biebl Helmut

Dr. Biendl Martin

Dettenhofer Albert

Faltermeier Manfred ab TOP 3

Gallmaier Thomas

Haage Marianne ab TOP 2

Kallmünzer Josef ab TOP 2

Neumayer Archus

Weichenrieder Karl

Außerdem waren anwesend:

Herr Ludwig Friedl, Energieagentur Regensburg zu TOP 3

Entschuldigt abwesend waren (Grund)

Gallwas Swen (Dienstreise)

Unentschuldigt abwesend waren

Beschlussfähigkeit war gegeben

Lfd. Nr.	
	<p data-bbox="395 421 707 472">ÖFFENTLICHE SITZUNG =====</p> <ol data-bbox="284 510 1332 1153" style="list-style-type: none"><li data-bbox="284 510 965 539">1. Genehmigung der Niederschrift vom 12.03.2019<li data-bbox="284 573 1310 696">2. Bauantrag; Wohnhausaufstockung mit Umbau eines Einfamilienwohnhauses in ein Zweifamilienwohnhaus und Neubau einer Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1054/3, Gemarkung Ratzenhofen in der Hochfeldstr. 3<li data-bbox="284 730 1332 759">3. Vorstellung der Energieagentur Regensburg; Entscheidung über Mitgliedschaft<li data-bbox="284 792 1169 846">4. Abwägung der Stellungnahmen Bebauungsplan Neutalweg II und Satzungsbeschluss<li data-bbox="284 880 1002 909">5. Errichtung einer Straßenbeleuchtung in Haunsbach<li data-bbox="284 943 991 972">6. Bestätigung Feuerkommandantenwahl Appersdorf<li data-bbox="284 1005 1070 1034">7. Änderung der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung<li data-bbox="284 1068 770 1097">8. Genehmigung von Rechnungen<li data-bbox="284 1131 512 1160">9. Sonstiges

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift vom 12.03.2019

- Mit 10 : 0 Stimmen -

Die Sitzungsniederschrift vom 12.03.2019 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

TOP 2: Bauantrag;
Wohnhausaufstockung mit Umbau eines Einfamilienwohnhauses in ein Zweifamilienwohnhaus und Neubau einer Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1054/3, Gemarkung Ratzenhofen in der Hochfeldstr. 3

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:
Dem Antrag zur Wohnhausaufstockung mit Umbau eines Einfamilienwohnhauses in ein Zweifamilienwohnhaus und Neubau einer Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1054/3, Gemarkung Ratzenhofen in der Hochfeldstr. 3 von Josef Müller, Spessartweg 10, 84048 Sandelzhausen, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 3: Vorstellung der Energieagentur Regensburg; Entscheidung über Mitgliedschaft

Herr Friedl stellt die Energieagentur Regensburg vor.

Aktuell zählt der Verein 150 Mitglieder, darunter sind 46 Kommunen. Im Landkreis Kelheim sind 6 Kommunen und 10 Unternehmen Mitglied. Im Verein sind 8 Mitarbeiter beschäftigt. Zu den Leistungen zählen Bildung, Beratung, Veranstaltungen, Konzeption, Energiemonitoring, Projektsteuerung und Netzwerk für Kommunen, Unternehmen und Bürger. Die Energieagentur ist ein eingetragener Verein, ist unabhängig und neutral.

Folgende Vorteile und Leistungen im Zuge der Mitgliedschaft zählt Herr Friedl auf:
Zugriff auf interdisziplinäres Team (8 MA) – auch vor Ort möglich, Angebot Fachveranstaltungen (Bauleitplanung, Sanierung, Wärme-Netze), Unterstützung Projektvorbereitung, Durchführung gemeindespezifische Informationsveranstaltungen, Regelmäßige Informationen (Förderungen, Praxisbeispiele, Kampagnen für Bürger / Unternehmen in Kooperation mit Kommune, Jährliche Mitgliederversammlung (50 Kommunen, 100 Unternehmen), Überregionale Vernetzung (Politik, Verw., Wirtschaft und Wissenschaft), Bewerbung der Mitgliedskommunen (Broschüre, Website, Vorträge, Reduzierter Stundensatz für kostenpflichtige Dienstleistungen.

Beispiele für kostenlose Dienstleistungen sind:
Energiekonzeptionen, Machbarkeitsstudien, Konzeption von Wärmenetzen, Energiemanagement für kommunale Liegenschaften, Einführung/Betreuung von zertifizierten QM-Systemen.

Der Gemeinderat Elsendorf steht der Energieagentur überaus positiv gegenüber und befürwortet eine Mitgliedschaft.

- Mit 14 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:
Die Gemeinde Elsendorf wird ab sofort Mitglied in der Energieagentur Regensburg. Der Beitrag beträgt 0,10 € pro Einwohner.

TOP 4: Abwägung der Stellungnahmen Bebauungsplan Neutalweg II und Satzungsbeschluss

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 25.02.2019 bis 28.03.2019 statt. Dabei wurden keine Einwände und Anregungen vorgebracht.

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 25.02.2019 bis 28.03.2019 statt. Insgesamt wurden am Entwurfsverfahren 26 betroffene Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Erdgas Südbayern
- Bayernwerk AG Netzcenter Altdorf
- Staatliches Bauamt Landshut
- Regionaler Planungsverband
- Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg

Somit kann von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen werden.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 20.02.2019
- Landratsamt Kelheim vom 25.03.2019
 - - Abt. Feuerwehrwesen/Kreisbrandrat
 - - Abt. Bauplanungsrecht
 - - Abt. Straßenverkehrsrecht
 - - Abt. Gesundheitswesen
 - - Abt. Wasserrecht
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG vom 11.03.2019
- Stadt Mainburg vom 26.02.2019
- Gemeinde Attenhofen
- Gemeinde Aiglsbach
- Gemeinde Volkenschwand

Folgende Behörden, Fachstellen und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit Einwänden oder Anregungen vorgebracht:

- *Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22.03.2019*

Stellungnahme:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg erhebt keine Einwände gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach §13 b BauGB. Es weist aber darauf hin, dass durch die geplanten Baumaßnahmen der landwirtschaftlichen Nahrungsmittel- und Energieproduktion dauerhaft Flächen entzogen werden.

Die Schaffung von notwendigen Ausgleichsflächen auf weiterer LF sollte auf ein Mindestmaß reduziert werden und sollte auf ertragsschwachen Standorten möglichst im Planungsgebiet realisiert werden. Die Erschließung und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Feldstücke muss weiterhin ohne Einschränkung während und nach der Bauphase uneingeschränkt möglich sein. Ausreichend Schutz des Planungsgebietes vor unvermeidlichen Erosionsereignissen aus der umliegenden LF muss vom Planungsträger gewährleistet werden. Zudem sind die aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen im WA zu tolerieren.

- Mit 14 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Würdigung ergeht wie folgt: Die Gemeinde Elsendorf ist sich sehr wohl bewusst, landwirtschaftliche Nutzflächen für bauliche Zwecke in Anspruch zu nehmen. Andererseits aber hat sie dem Wohl der Gemeinde und seiner Bürger Rechnung zu tragen, indem sie der hohen Nachfrage nach Bauland entsprechen möchte. Alternative Standorte im Gemeindegebiet sind nicht vorhanden, auch ergeben sich keine Nachverdichtungsmöglichkeiten in vergleichbarem Umfang, die dazu noch verfügbar wären. Da aber die Flächenverfügbarkeit am Standort gegeben ist, hat sich die Gemeinde für die vorliegende Planung entschieden und wird auch weiterhin an ihr festhalten. Da es sich im vorliegenden Fall um einen Bebauungsplan nach § 13b im Sinne von § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB handelt, gilt der Eingriff im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 als vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. zulässig, so dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB kein Ausgleich erforderlich wird.

Die Erschließung und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Feldstücke wird weiterhin ohne Einschränkung während und nach der Bauphase möglich sein. Aussagen zu den aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen sind bereits in der Begründung unter Ziffer 8.4.4 enthalten. Ein ausreichender Schutz des Planungsgebietes vor unvermeidlichen Erosionsereignissen aus den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen wird bei der Umsetzung gewährleistet.

- *Autobahndirektion Südbayern vom 01.04.2019*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem Abstand von ca. 231 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 93. Belange der Autobahn werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neutalweg II“ nicht berührt. Die Zustimmung zur Bauleitplanung wird erteilt, weisen jedoch darauf hin, dass aufgrund der Nähe zur A 93 der Geltungsbereich des Bebauungsplanes von Lärmimmissionen infolge des Autobahnverkehrs betroffen ist. Sind für das Planungsgebiet Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, so können diesbezüglich keinerlei Ersatzansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Bundesrepublik, dem Freistaat Bayern oder deren Bediensteten geltend gemacht werden.

- Mit 14 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass gegen die Planung kein Einwand besteht. Bezüglich der Lärmimmissionen wird auf das vorliegende Schalltechnische Gutachten verwiesen. Die ergangenen Hinweise hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche, sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern des Zivilrechtes.

- *Bayerischer Bauernverband vom 18.03.2019*

Stellungnahme:

Der Geltungsbereich grenzt im Westen an landwirtschaftlich genutzten Flächen an. Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Die Bauwerber sind davon in Kenntnis zu setzen. Im Besonderen muss der Bauwerber darauf hingewiesen werden, dass diese Emissionen auch an Sonn- und Feiertagen auftreten können. An der westlichen Grenze des Geltungsbereiches sind Bäume und Hecken geplant. Hier ist darauf zu achten, dass der Schattenwurf in die landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich gehalten wird. Der Rückschnitt der Hecken und Bäume liegt im Aufgabenbereich der Gemeinde bzw. Bauwerbers.

- Mit 14 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes wird zur Kenntnis genommen und wie nachstehend gewürdigt: Die Ausführungen zu den Emissionen sind bereits in der Begründung unter Ziffer 8.4.4 enthalten. Die Hinweise zu den Gehölzpflanzungen und ihrer Pflege werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung beachtet.

- *Deutsche Telekom Technik GmbH vom 21.02.2019*

Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Im Geltungsbereich befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit).

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- *dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,*
- *dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.*
- *Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung,*

Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.

• In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

- Mit 14 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom ergeht zur Kenntnis. Die Hinweise werden mit den Ausführungen in der Begründung abgeglichen und diese ggf. ergänzt. Der beigefügte Lageplan wird nachrichtlich in die Begründung übernommen.

- *Bayernwerk vom 01.03.2019*

Stellungnahme:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- *Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.*
- *Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können. Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.*

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen das Kundencenter Pfaffenhofen gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

- Mit 14 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Bayernwerk AG Netzcenter Pfaffenhofen ergeht zur Kenntnis. Anlagen der Bayernwerk AG werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die aufgeführten Hinweise werden mit den Ausführungen in der Begründung abgeglichen und diese ggf. ergänzt.

- *Landratsamt Kelheim vom 25.03.2019*
- *Abteilung Städtebau*

Stellungnahme:

Aus städtebaulicher Sicht wird folgende Anmerkung festgestellt: Die geplante Ausweisung des Baugebietes entspricht nicht den bisherigen planlichen Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elsendorf. In der Begründung wird unter Punkt 4.3.3 Flächennutzungsplan nicht Bezug genommen auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Erweiterungsmöglichkeiten der Gemeinde Elsendorf:

- *Wohnbauflächen nördlich der Weingartener Straße, ca. 4.000 qm*
- *Wohnbauflächen nördlich der Ratzenhofener Straße, ca. 3.000 qm.*

Unter dem Gesichtspunkt eines schonenden Umganges mit Grund und Boden sind hierzu Erläuterungen aufzuführen.

- Mit 14 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen. Es ergeht folgende Würdigung: Der Flächennutzungsplan wird auf dem Wege der Berichtigung nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens angepasst. Die Gemeinde Elsendorf ist sich dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden und der daraus resultierenden Verantwortung sehr wohl bewusst, andererseits aber möchte sie der hohen Nachfrage nach Bauland entsprechen und die Möglichkeiten dazu schaffen. Alternative Standorte im Gemeindegebiet oder auch Nachverdichtungsmöglichkeiten in vergleichbarem Umfang, sind derzeit nicht verfügbar. Da aber die Flächenverfügbarkeit am Standort gegeben ist, hat sich die Gemeinde für die vorliegende Planung entschieden und wird auch weiterhin an ihr festhalten. Die Begründung wird um den Gesichtspunkt eines schonenden Umganges mit Grund und Boden noch redaktionell ergänzt.

-
- *Landratsamt Kelheim vom 25.03.2019*
Abt. Immissionsschutz

Stellungnahme:

Die Gemeinde Elsendorf plant die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit der Bezeichnung „Neutalweg II“ für ein Allgemeines Wohngebiet in der Gemeinde Elsendorf. Das Plangebiet ist Lärmimmissionen der Bundesautobahn A 93 ausgesetzt. Zur Prüfung der schalltechnischen Verträglichkeit wurde ein Gutachten des Ingenieurbüros Kottermair GmbH (Auftragsnummer: 6569.0/2019-JB) vom 25.01.2019 vorgelegt. Das o. g. Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 an den Nordfassaden der Immissionsorte IO 1 und IO 2 zur Nachtzeit geringfügig um bis zu 0,4 dB(A) überschritten und ansonsten eingehalten werden. Das vorgelegte Gutachten erscheint plausibel, und die getroffenen textlichen Festsetzungen, die in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht geeignet. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die für die Bauleitplanung heranzuziehenden Orientierungswerte eines WA zur Nachtzeit an den Nordfassaden der Immissionsorte IO 1 und IO 2 überschritten werden. In wie weit eine Überschreitung der Werte zugelassen wird, muss im Rahmen des kommunalen Abwägungsprozesses zum Bauleitverfahren ausreichen bewertet und mit anderen öffentlichen Belangen und privaten Interessen gerecht abgewogen werden.

- Mit 14 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen. Es wird bemerkt, dass die getroffenen textlichen Festsetzungen aus immissionsschutzfachlicher Sicht geeignet sind. Die geringfügige Überschreitung von 0,4 dB(A) liegt im

Ermessensspielraum der gemeindlichen Abwägung. Danach können gesunde Wohnverhältnisse ohne Probleme zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist nur ein kleiner Randbereich des Baugebietes betroffen. Alternativ stehen der Gemeinde auf Grund der örtlichen Gegebenheiten kaum andere Maßnahmen zum Schallschutz zur Verfügung, die eine Verbesserung der ohnehin nur geringfügigen Überschreitung bewirken würden. Aktive Schallschutzmaßnahmen scheiden aus topografischen wie auch wirtschaftlichen Gegebenheiten aus. Im Ergebnis ist die Gemeinde daher der Auffassung, dass mit der im Verfahren getroffenen Vorgehensweise durchaus die Belange des Immissionsschutzes gewahrt bleiben.

- *Landratsamt Kelheim vom 25.03.2019*
Abt. Naturschutz

Stellungnahme:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die naturschutzfachlichen Belange wurden ausreichend behandelt, da es sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB handelt. Die Bereitstellung von Ausgleichsflächen und die Erstellung eines Umweltberichts entfallen demnach.

Wir bitten, die folgenden Hinweise bei der weiteren Planung zu beachten: Laut Luftbild befindet sich am südlichen Rand des Geltungsbereichs ein Gehölzbestand. Gehölzbestände in der freien Landschaft unterliegen nach Art. 16 BayNatschG einem gesetzlichen Schutz, und es ist nicht erlaubt diese zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Dieser Bestand ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Aussagen zum speziellen Artenschutz (Baufeldfreimachung nicht zwischen März und Juli wegen Bodenbrütern) aus der Begründung sollten in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen werden.

- Mit 14 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Von der Stellungnahme der Fachbehörde wird Kenntnis genommen. Sie wird wie folgt gewürdigt: Die Gehölzbestände im Süden des Planungsgebietes sind aus Sicht der Gemeinde nicht schutzwürdig, da es sich um eine aufkommende Sukzession handelt. Zudem sind innerhalb des Geltungsbereiches umfassende Pflanzmaßnahmen vorgesehen. Die textlichen Festsetzungen werden um die Hinweise zum speziellen Artenschutz unter neuer Ziffer 15 *Spezieller Artenschutz* redaktionell ergänzt.

- *Landratsamt Kelheim vom 25.03.2019*
Abt. staatliches Abfallrecht

Stellungnahme:

Im Geltungsbereich der vorgenannten Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist beim Landratsamt Kelheim, staatliches Abfallrecht, keine Altlastenverdachtsfläche, Altlast bekannt. Im Bereich der für später vorgesehenen nördlichen Erweiterung befindet sich ein ehemaliger verfüllter Hohlweg.

- Mit 14 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Zur Stellungnahme der Fachbehörde wird bemerkt, dass im Planungsgebiet keine Altlast bzw. Altlastenverdachtsfläche bekannt ist. Der Hinweis zum ehemaligen, mittlerweile aber verfüllten Hohlweg ergeht zur Kenntnis.

- *Landratsamt Kelheim vom 25.03.2019
Abt. kommunales Abfallrecht*

Stellungnahme:

Für den Landkreis im Holsystem zu entsorgenden Abfall wird vorsorglich auf nachfolgende Empfehlungen und Regelungen hingewiesen: Die sichere Befahrbarkeit der Straßen und Anfahrbarkeit von Müllbehälterstandplätzen mit Müllfahrzeugen muss für einen ungehinderten Abholdienst gewährleistet sein. Der Müll kann nur an für Müllfahrzeuge geeigneten Fahrstrecken von Müllbehälterstandplätzen abgeholt werden. Hierzu weisen wir auf die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 43 vom 01.10.1979 in der Fassung vom 01.01.1997 i. V. m. der DGUV Information 214-033, insbesondere auf den § 16 Nr. 1 d) i) Vorschrift 43 hin. Insbesondere bei Stichstraßen oder Sackgassen ist eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage vorzusehen, die ein problemloses Wenden der Müllsammelfahrzeuge; entsprechend den Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen (RA St 06), ermöglicht. Durch den Einsatz von bis zu 4-achsigen Fahrzeugen im Bereich der Hausmüllabholung ist die im Plan ausgewiesene Dimensionierung der Wendeanlage mit 18 m nur dann ausreichend bemessen, wenn erforderliche Freiräume für Fahrzeugüberhänge von mindestens 1 m an der Außenseite der Wendeanlage vorhanden sind und die Wendekreismitte befahrbar ist. Für die Befahrbarkeit ist grundsätzlich ruhender Verkehr im Bereich von Wendeanlagen und Zufahrten zu unterbinden. Deshalb empfehlen wir die Verordnung von eingeschränktem Halteverbot im Bereich des Wendekreises. Die Müllgefäße der Parzellen 6 und 7 sind grundsätzlich im Bereich des Wendekreises bereitzustellen. Die Müllgefäße der Parzellen 2 und 4 sind direkt an der Erschließungsstraße des Baugebietes bereitzustellen. Die Fläche eventuell notwendiger Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Sammelsystemen und Abfallbehälter abzustimmen. Grundsätzlich sind ausreichende Flächen für Müllbehälter vorzuhalten, welche direkt an öffentlichen Straßenverkehrsflächen bzw. dafür vorgesehenen Abstellflächen so bereitzustellen sind, dass eine Verkehrsbehinderung ausgeschlossen werden kann. Andernfalls kann der angefallene Müll bei den Grundstücken nicht direkt durch die Müllfahrzeuge abgeholt werden und muss von den Abfallbesitzern zu dem nächsten anfahrbaren Sammelplatz gebracht werden. Nicht geprüft wurden die Eigentumsverhältnisse von Straßen und Zuwegen; Insbesondere werden grundsätzlich Privatstraßen ohne öffentliche Widmung nicht befahren.

- Mit 14 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:
Die Ausführungen der Fachbehörde ergehen zur Kenntnis und werden mit den Aussagen in der Begründung abgeglichen und diese ggf. redaktionell ergänzt.

- *Regierung von Niederbayern vom 02.04.2019*

Stellungnahme:

die Gemeinde Eisendorf beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Neutalweg II“, um ein neues allgemeines Wohngebiet im Ortsteil Appersdorf festzusetzen. Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden (LEP 3.1 G). In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (LEP 3.2 Z).

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (...) (LEP 3.3 Z).

Beurteilung:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (vgl. LEP 3.3 Z). Der von der Gemeinde Elsendorf gewählte Standort liegt am Ortsrand von Appersdorf und grenzt im Osten an ein bereits bestehendes Wohngebiet an. Insofern entspricht die vorgelegte Planung den Erfordernissen der Raumordnung. Zugleich fordert das LEP die Gemeinden aber auch zu einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung auf (vgl. LEP 3.1 G). Dabei sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen (vgl. LEP 3.2 Z). Wie die höhere Landesplanungsbehörde bereits in Ihrer Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) mit Deckblatt Nr. 11 festgestellt hat (Schreiben vom 01.03.2016), sind im rechtskräftigen FNP der Gemeinde noch einige Wohnbauflächen dargestellt, die bislang nicht durch Bebauungsplanung gesichert sind. Insofern werden die genannten Erfordernisse der Raumordnung von der vorgelegten Planung negativ berührt. Da mit dem Bebauungsplan „Neutalweg II“ allerdings „nur“ zehn Bauparzellen ausgewiesen werden sollen, kann dieser gerade noch hingenommen werden.

Vor der Ausweisung weiterer Baugebiete sollte die Gemeinde jedoch ausführlich ihre Entwicklungsabsichten für die bereits im FNP enthaltenen Wohnbauflächen darlegen. Um einer Entstehung von „Spekulationsflächen“ vorzubeugen, wird der Gemeinde außerdem empfohlen, eine Bauverpflichtung für neue Baugebiete auszusprechen.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns nach Inkrafttreten des Bauleitplanes eine Endausfertigung sowohl auf Papier (direkt oder über das Landratsamt) als auch in digitaler Form (z.B. als PDF, TIFF, JPEG oder auch Vektordaten) mit Angabe des Bekanntmachungsdatums zukommen zu lassen. Für die Übermittlung der digitalen Daten verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse bauleitplanung@reg-nb.bayern.de oder eine andere digitale Form (z.B. downloadlink).

- Mit 14 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Von der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern - Höhere Landesplanung wird Kenntnis genommen. Es wird festgehalten, dass die vorliegende Planung aus Sicht der Raumordnung hingenommen wird. Die Hinweise zu den im FNP bereits enthaltenen Wohnbauflächen werden im Zuge weiterer etwaiger Baugebietsausweisungen beachtet. Änderungen an der Planung oder der Begründung sind nicht erforderlich. Es ist im Sinne der Gemeinde, keine „Spekulationsflächen“ entstehen zu lassen. Für das Baugebiet wird daher von der Gemeinde eine Bauverpflichtung, deren Zeitfenster noch festzulegen ist, mit den jeweiligen Käufern vereinbart. Die Bauverpflichtung wird wirksam nach Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrages.

-
- Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 28.03.2019

Stellungnahme:

Zum Entwurf des Bebauungsplans geben wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit:

1. Niederschlagswasserbeseitigung

Wir weisen darauf hin, dass es Unstimmigkeiten bezüglich des Umganges mit dem anfallenden Niederschlagswassers einmal in der Begründung zum Bebauungsplan und im Bebauungsplan selbst gibt. In der Begründung wird als einzige Maßnahme die Sammlung

und Einleitung des Niederschlagswassers in den Vorfluter über einen Regenwasserkanal bzw. Graben vorgegeben. Im Bebauungsplan wird dagegen unter Punkt 6 „Niederschlagswasserbeseitigung“ der textlichen Hinweise die Versickerung und nicht die Einleitung in die Kanalisation empfohlen. Laut der hydrologischen Bodentypen weist der Planungsbereich im südlichen Bereich ein geringes und im nördlichen Bereich ein großes Versickerungsvermögen auf. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds sollte vorab geprüft werden (Baugrundgutachten). Weist der Untergrund ein ausreichendes Versickerungsvermögen auf, ist das anfallende Niederschlagswasser nicht in die Kanalisation einzuleiten, sondern flächenhaft und über den belebten Oberboden zu versickern. Hierbei hat die Versickerung über die belebte Bodenzone (in Mulden) gegenüber anderen Versickerungsarten Vorrang (siehe Niederschlagswasserfreistellungsverordnung). Bei Einhaltung der Randbedingungen der NWFreiV ist dies genehmigungsfrei. Je Versickerungsanlage dürfen dabei höchstens 1000 m² angeschlossen werden. Dabei sind auch die fachlichen Vorgaben der zugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) einzuhalten. Nur wenn eine Versickerung nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist (z. B. bei undurchlässigem Untergrund, sehr hohem Grundwasserstand oder Vernässungsgefahr), darf das gesammelte Niederschlagswasser nach erfolgter Zwischenspeicherung und eventueller Nutzung gedrosselt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Inwiefern eine Zwischenspeicherung und damit Pufferung vor der Einleitung in den Kanal und eine gleichzeitige Nutzung des Niederschlagswassers z.B. zur Bewässerung technisch sinnvoll auszuführen ist, sollte abgeklärt werden. Durch die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer darf es zu keiner Abflussverschärfung im Oberflächengewässer kommen. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer erfordert grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Wir empfehlen eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzeptes mit uns. Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Straßenentwässerung.

2. Gefährdung durch Wasser

Insbesondere aufgrund vergangener Starkregenereignisse machen wir auf eine ausreichende Bauvorsorge aufmerksam. Durch die Hanglage kann es bei Starkniederschlägen zum Auftreten von wild abfließendem Wasser kommen, das eine potentielle Gefahr für die Bebauung darstellt. Wir empfehlen daher die Aufnahme folgender Hinweise zur Bauvorsorge vor Wassergefahren in den Bebauungsplan:

- Die Ausführung der Unterkellerung sollte wasserdicht und auftriebssicher erfolgen (weiße Wanne).*
- Öffnungen am Gebäude (z. B. Lichtschächte, Treppenabgänge, Kellerfenster, Türen, Be- und Entlüftungen, Mauerdurchleitungen etc.) sollten ausreichend hoch über Geländeoberkante gesetzt oder druckwasserdicht ausgebildet werden.*
- Die Höhenkote „Oberkante Rohfußboden“ der Wohngebäude sollte ausreichend hoch über GOK festgesetzt werden.*
- Einfahrten und Eingänge zu Tiefgaragen und Kellern sind erhöht auszuführen um ein Volllaufen dieser zu verhindern. Neben der Gefährdung durch am Hang wild abfließendes Wasser sehen wir auch eine potentielle Gefährdung durch Oberflächenwasser aus dem Außeneinzugsgebiet, das aus westlicher Richtung kommend entlang der Gräben des Neutalweges abläuft und vermutlich bei Starkregen zu Überflutungen der Straße und evtl. des Geltungsbereichs führen kann. Die vorstehenden Hinweise zur Bauvorsorge gelten hier analog. Wir empfehlen einen „Sicherheitsabstand“: von einem Meter von der Straßenoberkante Neutalweg zu Gebäudeöffnungen.*

3. Abwasserentsorgung

Für die Einleitung des anfallenden Schmutzwassers von dem neu gebauten Schmutzwasserkanal in die bestehende Ortskanalisation ist abzuklären, ob diese ausreichend dimensioniert ist.

4. Altlasten, Boden- und Grundwasserverunreinigungen

Im Planungsgebiet sind uns keine Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen bekannt. Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kelheim empfohlen.

- Mit 14 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen.
Die Würdigung ergeht wie folgt:

Punkt 1: Niederschlagswasserbeseitigung

Das mittlerweile vorliegende Baugrundgutachten weist auf einen nicht versickerungsfähigen Untergrund hin. Daher wird das Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken zwischengespeichert und gedrosselt in die Regenwasserkanalisation, wie bereits in der Begründung ausgeführt, eingeleitet. Die textlichen Hinweise werden noch entsprechend redaktionell berichtigt. Das Entwässerungskonzept wird mit der Fachbehörde frühzeitig abgestimmt. Das Baugrundgutachten wird Bestandteil der Verfahrensunterlagen. Die Anmerkung zur erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ergeht zur Kenntnis und wird bei der Umsetzung des Vorhabens beachtet.

Punkt 2: Gefährdung durch Wasser

Den Planern und der Gemeinde Elsendorf ist die Gefahr durch wild abfließendes Oberflächenwasser sehr wohl bewusst. Die Entwässerungskonzeption ist mit dem Ingenieurbüro Ferstl fachlich abgestimmt und trägt zu einer nachhaltigen und gefahrlosen Ableitung des Niederschlagswassers für die künftigen Anlieger wie auch für die Unterlieger des Baugebietes bei. Die textlichen Hinweise werden um den Punkt 10 Gefährdung durch Wasser und die Ausführungen zur Unterkellerung und zu Öffnungen am Gebäude redaktionell erweitert. Tiefgaragen sind im Baugebiet nicht vorgesehen. Die Begründung wird um den Hinweis zur Ausführung der Keller redaktionell ergänzt. Der potentiellen Gefährdung durch Oberflächenwasser aus dem Außeneinzugsgebiet, aus westlicher Richtung kommend, wird durch eine Vergrößerung des bestehenden Regenrückhaltebeckens, südwestlich des Planungsgebietes, begegnet. Damit ist der Schutz des Baugebietes vor wild abfließendem Wasser aus Westen gewährleistet. Das Konzept wurde im Vorfeld zwischen der Fachbehörde und dem IB Ferstl abgestimmt. Der angeführte Sicherheitsabstand von einem Meter zwischen Straßenoberkante Neutalweg und Öffnungen am Gebäude, ist in der Planung bereits berücksichtigt. Die Bemerkungen zur Höhenkote Rohfußboden ergehen zur Kenntnis.

Punkt 3: Abwasserentsorgung

Die bestehende Ortskanalisation ist ausreichend dimensioniert und die Abwasserentsorgung damit sichergestellt.

4. Altlasten, Boden- und Grundwasserunreinigungen

Der Hinweis bzgl. Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen wird zur Kenntnis genommen. Im Planungsgebiet ist keine Altlast bzw. Altlastenverdachtsfläche bekannt. Auf die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim - Abteilung Abfallrecht, staatlich, wird hingewiesen.

-
- Zweckverband Wasserversorgung Hallertau vom 26.03.2019

Stellungnahme:

Der oben genannte Bebauungsplan „Neutalweg II“, OT Appersdorf ist dem Zweckverband mit Schreiben vom 25.01.2019 zur Stellungnahme vorgelegt worden. Hiermit erhalten Sie

fristgerecht zum 28.03.2019 die Stellungnahme bezüglich des Bebauungsplanes „Neutalweg II“, OT Appersdorf.

Wasserversorgung

Vorhabenträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacher Str. 6, 84072 Au i. d. Hallertau, Tel. 08752 86859-0, E-Mail: info@zvvw-hallertau.de

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen DN80 PVC und DN100 PVC (siehe beiliegenden Plan), mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann. Für Leitungen auf privatem Grund sind beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen / Grundstücksanschlüsse. Werden Änderungen an der Leitung im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 7 (Verursacher-Prinzip) zu tragen. Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden dürfen, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 400-3. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung). Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde Elsendorf dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde, sowie den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden bzw. zukünftig geplanten Unter- bzw. Überflurhydranten, 13,33 J/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung. Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 1 von der Gemeinde zu tragen. Erschließung und Erschließungskosten Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabenträgers Zweckverband Wasserversorgung Hallertau berechnet. Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs-Wasserleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau ersichtlich. Der Zweckverband bittet, nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Neutalweg II“, OT Appersdorf, um Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung.

- Mit 14 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau ergeht zur Kenntnis und wird wie folgt gewürdigt: Es wird festgestellt, dass die Trink- und Brauchwasserversorgung sichergestellt werden kann. Die weiteren Ausführungen zur Wasserversorgung, zum Brandschutz und Erschließung/ Erschließungskosten werden mit den Aussagen in der Begründung abgeglichen und diese bei Bedarf redaktionell ergänzt. Der beigefügte Lageplan wird nachrichtlich in die Begründung übernommen.

SATZUNGSBESCHLUSS

- Mit 14 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:
Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Neutalweg II“ in der Fassung vom 09.04.2019 als Satzung.

TOP 5: Errichtung einer Straßenbeleuchtung in Haunsbach

Bei der Bushaltestelle an der Lindenstr. 2a in Haunsbach war bisher noch keine Straßenbeleuchtung. Von der Fa. Bayernwerk wurde ein Angebot mit einer LED-Leuchte eingeholt. Die Lampe soll neben der Bushaltestelle aufgestellt werden.

- Mit 14 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:
Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für eine Straßenbeleuchtung in der Lindenstraße in Haunsbach an die Fa. Bayernwerk Netz GmbH, Draht 7, 85276 Pfaffenhofen zu einem Angebotsbruttopreis in Höhe von 2.869,74 €.

TOP 6: Bestätigung Feuerkommandantenwahl Appersdorf

Bei der Feuerwehrkommandantenwahl wurde Herr Josef Sock zum 1. Kommandanten gewählt.

- Mit 14 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:
Bei der Wahl zum Feuerwehrkommandanten wurde Herr Josef Stock, Appersdorf zum 1. Kommandanten gewählt. Der Gemeinderat bestätigt Herrn Josef Stock, Fasanenstr. 11a, 84094 Appersdorf als 1. Kommandanten der FF Appersdorf.

TOP 7: Änderung der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung

- Mit 14 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:
Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Arche Noah“ in der Gemeinde Elsendorf (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung),
Vom 09. April 2019

Aufgrund Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Elsendorf folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Arche Noah“ in der Gemeinde Elsendorf (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 03. Mai 2016 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kinder erhalten für die gesamte Kindergartenzeit einen Beitragszuschuss in Höhe von 100 € pro Monat. Der Beitragszuschuss gilt ab dem 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

TOP 8: Genehmigung von Rechnungen

Zwischen 17.11. und 11.12.2018 sind insgesamt 127 Stunden (Stundenlohn 65,-- €) für kleinere Hecken schneiden und mulchen angefallen. Die Rechnung mit Lieferschein wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

- Mit 14 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:
Der Gemeinderat genehmigt die Rechnung der Fa. Erwin Prummer, Mitterstetten in Höhe von 9.823,45 € für Hecken schneiden und mulchen.

TOP 9: S O N S T I G E S
=====

Genehmigungsfreistellungsverfahren Kramerweg in Mitterstetten

Bgm. Huber gibt bekannt, dass das Bauvorhaben Neubau eines ökologischen Einfamilienhauses in Holz100 mit Carport auf der Fl.Nr. 79/3, Gemarkung Mitterstetten, Kramerweg 1 im Genehmigungsfreistellungsverfahren behandelt wurde.

Reparaturrechnung Salzstreuer

Bgm. Huber gibt die Reparaturkosten für den Salzstreuer mit 2.007,16 € der Fa. Taurig aus Wambach bekannt.

Anschaffung eines PC für den Bauhof

Bgm. Huber gibt bekannt, dass für den Bauhof ein PC mit FritzBox und Drucker angeschafft wurde. Die Kosten betragen hierfür 1.515,47 €.

Bekanntgabe von Rechnungen Schneepflug, Bauzaun, Baumpflege und diverse Arbeiten

Bgm. Huber gibt dem Gemeinderat weitere Rechnungen bekannt:

3.000,-- € für gebrauchten Schneepflug	Gemeinde Train;
3.544,57 € für Bauzaun	HKL Baumaschinen, Neutraubling;
3.617,66- € für Baumpflege und div. Arb.	R & C Bessa, Elsendorf;
3.246,74- € für Baumpflege und div. Arb.	R & C Bessa, Elsendorf;
3.436,07- € für Baumpflege und div. Arb.	R & C Bessa, Elsendorf;
3.993,72 € für Reparaturarbeiten Kubota	Taurig, Wambach.

Allgemein stellt der Gemeinderat fest, dass für Aufträge in dieser Höhe Ausschreibungen erfolgen sollten.

Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

Bgm. Huber gibt den Wettbewerb bekannt.

Verkauf altes Feuerwehrauto

Bgm. Huber berichtet, dass für das alte Feuerwehrauto mehrere Angebote eingegangen sind. Der Meistbietende ist Herr Moritz Seidenschwand aus 93047 Regensburg mit einem Angebot in Höhe von 7.000,-- €. Der Gemeinderat ist mit dem Verkauf einverstanden.

Begehung Wasserrecht in Elsendorf

Bgm. Huber gibt bekannt, dass am 25.04.2019 eine Begehung zur Umsetzung der Wasserrechtrahmenrichtlinien in Elsendorf mit anschließendem Treffen im Feuerwehrgerätehaus ist.

Besichtigung Baugebiet Mitterstetten-Nord

Bgm. Huber gibt bekannt, dass am Montag, 15.04.2019 um 19:00 Uhr eine Besichtigung des Baugebietes mit Regenauffangbecken stattfindet. Treffpunkt ist am Kramerweg.

Tag des Denkmals

Gemeinderatsmitglied Neumayer weist darauf hin, dass dieses Jahr „Der Tag des Denkmals“ wieder stattfindet. Vorschläge können noch bis 31.05.2019 eingereicht werden.

Wegweiser für Gewerbebetriebe

Gemeinderatsmitglied Neumayer schlägt vor, grüne Schilder zur Wegweisung von Gewerbebetriebe aufzustellen. Die Gemeinde könnte die Hälfte der Kosten übernehmen. Ein Schild könnte am Sandweg aufgestellt werden. Für das Gewerbegebiet „Langweid“ schlägt er ebenfalls ein solche Beschilderung vor.

Sperrung der St.-Anton-Straße in Ratzenhofen

Gemeinderatsmitglied Dr Biendl erkundigt sich nach der Sperrung der St.-Anton-Straße in Ratzenhofen.

Aus Sicherheitsgründen wurde die Straße gesperrt, weil das Landratsamt Kelheim ein Gebäude als stark einsturzgefährdet beurteilte. Das Gebäude ist vom Eigentümer umgehend zu beseitigen.

Gemeinderatsmitglied Dr. Biendl merkt dazu an, dass auch der Fußgängerverkehr gesperrt werden sollte.

Elsendorf, 09.04.2019

Huber
1. Bürgermeister

Hermann, Verwaltungsamtsrat
Schriftführer